

## Allgemeine Geschäftsbedingungen zur Erbringung von Beratungsleistungen

### 1. Gegenstand und Geltungsbereich

- 1.1 Diese allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für alle Verträge zur Erbringung von Beratungsleistungen zwischen Marc Dauenhauer IT Management Consulting („Auftragnehmer“, „wir“, „uns“) und Unternehmenskunden (Auftraggeber). Sie gelten nicht gegenüber Verbrauchern.
- 1.2 Abweichende oder unseren allgemeinen Geschäftsbedingungen entgegenstehende Bedingungen des Auftraggebers erkennen wir nur an, wenn wir diesen schriftlich (Textform ausreichend) zugestimmt haben.
- 1.3 Im Einzelfall getroffene, individuelle Vereinbarungen mit dem Kunden (einschließlich Nebenabreden, Ergänzungen und Änderungen) haben in jedem Fall Vorrang vor diesen allgemeinen Geschäftsbedingungen. Für den Inhalt derartiger Vereinbarungen ist, vorbehaltlich des Gegenbeweises, ein schriftlicher Vertrag bzw. unsere schriftliche Bestätigung maßgebend.

### 2. Zeit, Ort und Personal zur Leistungserbringung

- 2.1 Wir entscheiden über Zeit und Ort des Einsatzes für den Auftraggeber nach eigenem Ermessen in Übereinstimmung mit den Erfordernissen des jeweiligen Auftrags. In dringenden Fällen stehen wir auch kurzfristig zur Verfügung.
- 2.2 Wir üben unsere Tätigkeit weitgehend und nach eigenem Ermessen in unseren eigenen Räumlichkeiten aus.
- 2.3 Uns ist es gestattet, zur Erfüllung der geschuldeten Leistungen geeignetes eigenes Personal sowie nach vorheriger Absprache mit dem Auftraggeber fachkundige und zuverlässige Dritte als Subunternehmer einzusetzen. Unsere eigene Verantwortlichkeit bleibt hiervon unangetastet.

### 3. Verschwiegenheitspflicht und Datenschutz

- 3.1 Wir sind verpflichtet, über alle Informationen zum Auftraggeber, die uns im Zusammenhang mit der Erledigung unserer Aufgaben zur Kenntnis gelangen, Stillschweigen zu bewahren.
- 3.2 Die Verschwiegenheitspflicht besteht nicht, wenn und soweit wir vom Auftraggeber schriftlich (Textform ausreichend) von dieser Verpflichtung entbunden wurden.
- 3.3 Die Verschwiegenheitspflicht besteht auch dann nicht,
- 3.3.1 soweit die Offenlegung von Informationen zur Wahrung unserer berechtigten Interessen auch unter Berücksichtigung etwaiger entgegenstehender Interessen des Auftraggebers unerlässlich ist;
- 3.3.2 soweit wir nach den Versicherungsbedingungen unserer Berufshaftpflicht zur Information und Mitwirkung verpflichtet sind;
- 3.3.3 soweit wir gesetzlich, behördlich oder durch richterliche Anordnung zur Offenbarung verpflichtet sind, insbesondere gegenüber Aufsichtsbehörden oder berufsständischen Kammern.
- 3.4 Unsere Verschwiegenheitspflicht besteht über die Dauer des Vertragsverhältnisses für eine Zeit von zehn (10) Jahren fort.
- 3.5 Unsere Mitarbeiter und weitere Erfüllungsgehilfen sind im gleichen Umfang wie wir selbst zur Verschwiegenheit zu verpflichten. Wir weisen dies auf Verlangen des Auftraggebers nach.
- 3.6 Soweit nach den vorstehenden Regelungen eine Befreiung von der Verschwiegenheitspflicht vereinbart ist, gelten diese gleichzeitig als Befreiung von etwaigen gesetzlichen Auskunfts- und Aussageverweigerungsrechten (insbesondere nach § 102 AO, § 53 StPO, § 383 ZPO).
- 3.7 Wir werden nach Beendigung unserer Tätigkeit alle in unserem Besitz befindlichen Unterlagen, Datenträger, Protokolle, etc., die wir vom Auftraggeber erhalten haben, ausweislich der Ausnahmen nach 3.8, nach Weisung des Auftraggebers entweder datenschutzgerecht vernichten oder an den Auftraggeber zurückgeben.
- 3.8 Wir werden Daten und Unterlagen aufgrund gesetzlicher Aufbewahrungspflichten oder betrieblicher Archivierungsprozesse bis zum Ende der Aufbewahrungspflichten bzw. Archivierungsprozesse oder zur Sicherung eigener Ansprüche bzw. Abwehr fremder Ansprüche bis zum Ablauf gesetzlicher Verjährungspflichten oder betrieblicher Archivierungsprozesse, je nachdem, welche Fristen länger sind, aufbewahren. Anschließend werden die Daten datenschutzgerecht gelöscht.
- 3.9 Insofern datenschutzrechtlich erforderlich, verpflichten sich die Parteien zum Abschluss eines Vertrags zur Auftragsverarbeitung gemäß Artikel 28 DSGVO bzw. zum Abschluss eines Vertrags über eine gemeinsame Verantwortung gemäß Artikel 26 DSGVO. Darüber hinaus verarbeiten wir personenbezogene Daten aus der Sphäre des Auftraggebers nur zur Erfüllung des jeweiligen Auftrags.

### 4. Vergütung, Anpassung der Vergütung

- 4.1 Die von uns genannten Tagessätze für Beratungsleistungen sind stets rein netto zzgl. der zum Abrechnungszeitpunkt geltenden gesetzlichen MwSt. zu verstehen. Ein Personentag wird mit 8 Stunden gerechnet. Die aktuellen Tagessätze sind unserer Preisliste oder der jeweiligen Auftragsbestätigung zu entnehmen.
- 4.2 Im Rahmen von Beratungsprojekten mit einem geschätzten Umsatz von mindestens EUR 10.000,00 können wir eine Anzahlung von bis zu 30% des geschätzten Beratungsumfanges verlangen, die zuerst mit den erbrachten Leistungen zu verrechnen sind.
- 4.3 Die Rechnungsstellung erfolgt monatlich nachträglich gegen Nachweis. Der Leistungsnachweis ist der Rechnung beizulegen.
- 4.4 Rechnungen sind zahlbar ohne Abzüge innerhalb von 10 Tagen. Die Rechnungsbeträge werden vorbehaltlich der Erteilung eines SEPA-Mandats zum Fälligkeitszeitpunkt vom angegebenen Konto des Auftraggebers abgebucht. Wir dürfen den Abschluss eines Vertrags grundsätzlich von der Erteilung eines SEPA-Mandats abhängig machen.
- 4.5 Falls zur Erfüllung der von dem Auftragnehmer mit diesem Vertrag übernommenen Tätigkeit Reisen erforderlich sind, werden die Reisekosten gegen Nachweis nach tatsächlichem Aufwand erstattet.
- 4.6 Beratungszeiten werden jeweils auf volle fünfzehn (15) Minuten aufgerundet. Werden keine ganzen Beratertage erbracht, erfolgt die Berechnung anteilig.
- 4.7 Erforderliche Reisezeiten einschließlich Wartezeiten werden lediglich mit dem halben Tagessatz berechnet.
- 4.8 Wir behalten uns vor, weitere Leistungen erst zu erbringen, wenn die ausstehenden Rechnungen durch Zahlung anerkannt worden sind.
- 4.9 Wir sind berechtigt, unsere Vergütung auch bei laufenden Verträgen nach billigem Ermessen an die allgemeine Kosten- und Marktpreisentwicklung anzupassen, ohne dass es der Zustimmung des Auftraggebers bedarf, sofern die Anpassung nicht mehr als 10% des ursprünglichen Preises beträgt. Höhere Anpassungen bedürfen der Zustimmung des Kunden. Eine Anpassung ist dem Kunden mindestens 2 Monate vor ihrem Wirksamwerden anzuzeigen. Eine Anpassung der Vergütung ist frühestens 12 Monate nach Abschluss des Rahmenvertrags oder der letzten Anpassung der Vergütung zulässig.

### 5. Haftung

- 5.1 Wir haften gegenüber dem Auftraggeber für eigenes Verschulden und für das Verschulden unserer Mitarbeiter und sonstiger Erfüllungsgehilfen.
- 5.2 Wir haben eine Berufshaftpflichtversicherung mit einer Deckungssumme von 2.000.000,00 Euro (in Worten zwei Millionen Euro) pro Einzelfall abgeschlossen. Wir verpflichten uns, die Versicherung in dieser Höhe mindestens für die Dauer dieses Vertragsverhältnisses aufrechtzuerhalten. Wir stellen sicher, dass bei Einsatz von Subunternehmen diese ebenfalls über eine angemessene Haftpflichtversicherung verfügen. Der Auftraggeber ist berechtigt, jederzeit einen entsprechenden Nachweis zu verlangen.
- 5.3 In einem Haftpflichtfall können wir allerdings nur bis zur Höhe des typischerweise vorhersehbaren Schadens in Haftung genommen werden. Wegen eines weitergehenden Schadens wird eine Haftung unsererseits hiermit ausdrücklich ausgeschlossen.
- 5.4 Der Schadenersatzanspruch ist innerhalb von sechs Monaten geltend zu machen, nachdem der Auftraggeber von dem Schaden Kenntnis erlangt hat oder üblicherweise davon Kenntnis erlangen hätte müssen.
- 5.5 Gesetzliche Regelungen zur Haftung werden durch die vorstehenden Haftungsbeschränkungen nicht beschränkt.

### 6. Urheberrechte

- 6.1 Wir räumen dem Auftraggeber für die im Rahmen dieses Vertrages eingebrachten oder erstellten Arbeitsergebnisse und/oder urheberrechtlich geschützten Werke (u.a. verwendeten Materialien, Konzepten, Ausarbeitungen) ein nicht-ausschließliches und hinsichtlich der im Rahmen der Beratung

- individuell für den Auftraggeber erstellten Arbeitsergebnisse und/oder Werke ein alleiniges, innerhalb der verbundenen Unternehmen des Auftraggebers übertragbares, zeitlich, inhaltlich und räumlich unbeschränktes Nutzungsrecht ein.
- 6.2 Der Auftraggeber ist insbesondere ohne Einschränkung berechtigt, die Arbeitsergebnisse und/oder Werke für eigene Zwecke in jeder körperlichen und unkörperlichen Form zu verwerten, zu bearbeiten, in andere Darstellungsformen zu übertragen und auf sonstige Art und Weise zu verändern, weiterzuentwickeln und zu ergänzen, in unveränderter und veränderter Form zu vervielfältigen und innerhalb der mit dem Auftraggeber verbundenen Unternehmen zu verbreiten, vorzuführen, zugänglich zu machen oder in sonstiger Weise weiterzugeben. Die dem Auftraggeber verschafften Rechte erfassen alle technischen Verfahren, Erscheinungs- und Auswertungsformen und beziehen sich nach Maßgabe von § 31a UrhG und § 32c UrhG auch auf Nutzungsarten, die im Zeitpunkt des Abschlusses dieses Vertrags noch unbekannt sind.
- 6.3 Eine Weiterverwertung der Arbeitsergebnisse und/oder Werke kommerzieller wie nicht-kommerzieller Art außerhalb der verbundenen Unternehmen des Auftraggebers ist nur nach unserer vorherigen schriftlichen Zustimmung gestattet.
- 6.4 Die jeweilige Rechteverschaffung durch uns ist durch die vereinbarte Vergütung abgegolten und erfolgt ohne zusätzliche Kosten für den Auftraggeber.

### 7. Aufklärungspflichten

- 7.1 Der Auftraggeber sorgt dafür, dass die organisatorischen Rahmenbedingungen bei Erfüllung des Beratungsauftrages an seinem Geschäftssitz ein möglichst ungestörtes, dem raschen Fortgang des Beratungsprozesses förderliches Arbeiten erlauben.
- 7.2 Der Auftraggeber wird uns auch über vorher durchgeführte und/oder laufende Beratungen – auch auf anderen Fachgebieten – umfassend informieren.
- 7.3 Der Auftraggeber sorgt dafür, dass uns auch ohne besondere Aufforderung alle für die Erfüllung und Ausführung des Beratungsauftrages notwendigen Unterlagen zeitgerecht vorgelegt werden und uns von allen Vorgängen und Umständen Kenntnis gegeben wird, die für die Ausführung des Beratungsauftrages von Bedeutung sind. Dies gilt auch für alle Unterlagen, Vorgänge und Umstände, die erst während unserer Tätigkeit bekannt werden.
- 7.4 Der Auftraggeber sorgt dafür, dass seine Mitarbeiter und die gesetzlich vorgesehene und gegebenenfalls eingerichtete Arbeitnehmervertretung (Betriebsrat) bereits vor Beginn unserer Tätigkeit von dieser informiert werden.

### 8. Gewährleistung

- 8.1 Wir sind ohne Rücksicht auf ein Verschulden berechtigt und verpflichtet, bekanntwerdende Unrichtigkeiten und Mängel im Rahmen der gesetzlichen Gewährleistung an unserer Leistung zu beheben. Wir werden den Auftraggeber hiervon unverzüglich in Kenntnis setzen.
- 8.2 Dieser Anspruch des Auftraggebers erlischt nach sechs Monaten nach Erbringen der jeweiligen Leistung.

### 9. Nennung als Referenzkunde

- 9.1 Uns ist es erlaubt, den Auftraggeber als Kundenreferenz auf unserer Homepage, in sozialen Medien, Beiträgen und Werbung zu nennen.
- 9.2 Wir dürfen hierzu Namen, Logos, Signets und Marken des Auftraggebers für die Darstellung der Kundenreferenz kostenfrei nutzen, soweit der Charakter der Darstellung als Kundenreferenz klar erkennbar ist.
- 9.3 Diese Erlaubnis kann durch den Auftraggeber jederzeit schriftlich widerrufen werden. Wir verpflichten uns in diesem Fall, die Kundenreferenz aus allen elektronischen Medien, die unserer Kontrolle unterliegen, unverzüglich zu entfernen und die Nutzung von Namen, Logos, Signets, Marken und anderen Zeichen des Auftraggebers einzustellen.
- 9.4 Zum Zeitpunkt des Widerrufs bereits produzierte physische Werbematerialien (z.B. Flyer, Broschüren, Plakate) dürfen noch verwendet und aufgebraucht werden.

### 10. Formerfordernisse, Vertragsschlüsse

- 10.1 Die Parteien können Verträge in Ausfertigungen ausführen, von denen jede als Original gilt, die aber alle zusammen eine und dieselbe Vereinbarung darstellen. Diese Vereinbarung kann per Faksimile oder elektronischer (pdf) Übermittlung zugestellt werden, und Faksimile- oder elektronische (pdf) Kopien der ausfertigten Dokumente sind als Originale verbindlich.
- 10.2 Elektronische Unterschriften haben die gleiche Kraft und Wirkung wie manuelle Unterschriften. "Elektronische Signatur" bezeichnet alle elektronischen Zeichen, Bilder, Symbole oder Prozesse, die dieser Vereinbarung in Übereinstimmung mit einem speziellen E-Signatur-Verfahren (wie z. B. Adobe Sign) beigefügt oder logisch mit ihr verbunden sind und von einer Partei in der Absicht, diese Vereinbarung zu unterzeichnen, ausgeführt und angenommen werden.

### 11. Schlussbestimmungen

- 11.1 Sollten einzelne Bestimmungen dieser allgemeinen Geschäftsbedingungen unwirksam sein oder werden, wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Regelungen nicht berührt. Die Vertragspartner verpflichten sich, unwirksame Bestimmungen durch Regelungen zu ersetzen, die dem ursprünglich verfolgten Zweck so nahe wie möglich kommen und deren Wirksamkeit keine Bedenken entgegenstehen. Das Gleiche gilt für den Fall von Vertragslücken.
- 11.2 Für Rechtsstreitigkeiten sind – sofern keine abweichenden Regelungen getroffen wurden – ausschließlich die Gerichte am Standort Düsseldorf zuständig.
- 11.3 Diese allgemeinen Geschäftsbedingungen unterliegen dem Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss der kollisionsrechtlichen Normen (CISG, etc.).

Stand 05.09.2023